

BVGer C-2397/2006 vom 5. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2397_2006

FR: TAF C-2397/2006 du 5 mai 2007

IT: TAF C-2397/2006 del 5 maggio 2007

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2006. Die Beschwerde wurde bei der Eidgenössischen Beschwerdekommision BVG anhängig gemacht. Gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beurteilte diese Kommission Beschwerden gegen Verfügungen der BVG-Aufsichtsbehörden. Per 31. Dezember 2006 wurde die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt, das seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 aufgenommen und gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) die Beurteilung der in diesem Zeitpunkt hängigen Rechtsmittel übernommen hat.

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich gemäss Art. 31 und 33 Bst. d VGG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 BVG (Änderung gemäss Ziff. I 14 der Verordnung vom 20. Dezember 2006 der Bundesversammlung über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2007; AS 2006 5599; BBl 2006 7759). Einen Ausschluss der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sieht Art. 32 VVG in Bezug auf die hier zu beurteilende Streitsache nicht vor.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen haben gegen die Verfügung form- und fristgerecht Beschwerde erhoben (Art. 50 und 52 VwVG). Sie sind als Verfügungsadressatinnen in ihren rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen betroffen und haben demnach ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 Bst. a, b und c VwVG).

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand bildet wie erwähnt die angefochtene Verfügung. Streitgegenstand im Bereich der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege bildet das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es nach den Beschwerdebegehren angefochten wird. Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind dann identisch, wenn eine Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die

nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungs-, aber nicht zum Streitgegenstand (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 44 ff.).

E. 2.2

Ausgangspunkt für die angefochtene Verfügung und damit auch für das vorliegende Verfahren bildet der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 9. Juni 2005. Zu beurteilen war der Verteilungsplan vom 18. Dezember 2000, welcher von der Vorinstanz und in der Folge von der Eidgenössischen Beschwerdekommision BVG genehmigt wurde. In der Folge hatte das Bundesgericht die Genehmigung des Verteilungsplans zu beurteilen und erkannte, dass der darin vorgesehene Pauschalabzug in der Höhe von vier Prozent vom Deckungskapital des Abgangsbestandes nicht zulässig und dem ausgetretenen Personal deshalb das gesamte gemäss Reglement zustehende Deckungskapital mitzugeben sei (E. 8.3). Die sich daraus ergebende Nachforderung sei mit fünf Prozent ab dem 1. Januar 1995 zu verzinsen. Alle anderen Begehren der Beschwerdeführerinnen wurden vom Bundesgericht abgewiesen, welches die Sache an die Vorinstanz zurückwies, damit diese den Verteilungsplan in diesem Sinne korrigieren lasse und daraufhin einen neuen Genehmigungsentscheid treffe (E. 9.1).

E. 2.3

Wird eine Sache von der Beschwerdeinstanz zu neuem Entscheid an die Vorinstanz oder direkt an die verfügende Verwaltungsbehörde zurückgewiesen, so sind die Erwägungen des Rückweisungsentscheids für die Vorinstanz beziehungsweise die Verwaltungsbehörde bindend (Fritz Gygi, a.a.O., S. 232, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Beim angefochtenen Verwaltungsakt vom 16. Februar 2006 handelt es sich um eine neue Beurteilung im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts. Ausgehend davon prüfte die Vorinstanz den von der Beschwerdeführerin 2 vorgelegten revidierten Verteilungsplan vom 5. Juli 2005. Nachdem sowohl der Pensionsversicherungsexperte wie die Kontrollstelle übereinstimmend den Vollzug der gemäss Bundesgericht geforderten Korrekturen bestätigten, genehmigte das BSV den ihm vorgelegten revidierten Verteilungsplan.

E. 2.4

Letzteres wird von den Beschwerdeführerinnen denn auch insoweit nicht bestritten, als sie anerkennen, dass der bundesgerichtliche Prüfungsauftrag korrekt vollzogen wurde. Ihre Beschwerde richtet sich denn auch nicht gegen die Genehmigung des Verteilungsplans als solche. Vielmehr machen sie geltend, ihre Beschwerde betreffe einzig die unter den Parteien noch strittige Frage, ob die Langlebighkeitsreserve für die Renter kollektiv an die Beschwerdeführerin 2 zu übertragen oder individuell an die einzelnen Renter auszurichten sei. Zu diesem Punkt habe sich die Vorinstanz in ihren Genehmigungsverfügungen nur in den Erwägungen, nicht aber im Dispositiv geäussert. Verbindlich seien nur Regelungen im Dispositiv. Die Streitfrage, wem die Langlebighkeitsreserven auszuzahlen seien, sei nun im Sinne ihrer Begehren verbindlich zu entscheiden, das heisst im Entscheiddispositiv zu regeln.

E. 2.5

Wie dargelegt bestimmen grundsätzlich die Verfügung und die Beschwerdeanträge den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wird eine Sache von einer Beschwerdeinstanz im Sinne der Erwägungen - das heisst mit genau umschriebenem Auftrag - zu neuem Entscheid

an die Vorinstanz beziehungsweise an die Verwaltungsbehörde zurückgewiesen, so wird damit der Streitgegenstand noch einmal eingeschränkt. Eine Notwendigkeit - im Kontext des vom Bundesgericht erteilten Prüfungsauftrags - auf die Frage der Langlebigkeitsreserven zurückzukommen, ist nicht ersichtlich. Damit beschränkt sich der im vorliegenden Rechtsmittelverfahren betreffend die Genehmigungsverfügung des BSV vom 16. Februar 2006 zu prüfende Sachverhalt auf die Frage, ob die Vorinstanz den neuen Verteilungsplan vom 5. Juli 2005 unter Berücksichtigung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids genehmigt hat. Die weiter gehenden Anträge der Beschwerdeführerinnen sind daher unzulässig. So musste sich das Bundesgericht zur Frage nach der Übertragung der Langlebigkeitsreserve der Rentner nicht äussern. Folgerichtig war die Vorinstanz, wie sie geltend macht, auch nicht verpflichtet, darüber im Rahmen ihrer erneuten Prüfung des Verteilungsplanes im Dispositiv zu verfügen.

E. 2.6

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass Gesamt-Genehmigungsentscheide immer auch die Genehmigung aller Gegenstand der Genehmigung bildenden Einzelfragen umfassen. Einer förmlichen Verfügung im Dispositiv über alle Einzelfragen bedarf es nicht.

E. 2.7

Unter diesen Umständen mangelt es im vorliegenden Verfahren am Anfechtungsgegenstand. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind nach dem Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigung vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) festzulegen. Sie werden auf Fr. 3'000.- festgesetzt.

E. 3.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin wird zulasten der Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung zugesprochen. Diese wird auf Fr. 3'000.- festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.